



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

Aktenzeichen: 63-40191/2018

vom 08. April 2019

für die

Energiekontor AG
Mary-Somerville Str. 5
28359 Bremen

Standort der Anlagen
Gemarkung Beckum, Flur 204, Flurstück 6
Gemarkung Beckum, Flur 204, Flurstück 43

**Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen
in 59269 Beckum als Ersatz für sechs bestehende WEA
- Repowering -**

Gliederung

GLIEDERUNG	- 2 -
I. TENOR	- 3 -
II. ANLAGEDATEN	- 3 -
III. ANTRAGSUNTERLAGEN	- 4 -
IV. GELTUNGSDAUER	- 7 -
V. BEDINGUNGEN	- 7 -
VI. AUFLAGEN	- 7 -
1. Allgemeines	- 7 -
2. Baurecht.....	- 8 -
3. Immissionsschutzrecht	- 8 -
4. Natur- und Landschaftsschutzrecht.....	- 14 -
5. Luftfahrtrecht.....	- 15 -
6. Bodenschutzrecht	- 19 -
VII. HINWEISE	- 20 -
1. Allgemeine Hinweise	- 20 -
2. Baurecht.....	- 20 -
3. Immissionsschutzrecht	- 21 -
4. Wasser-, Abfall-, und Bodenschutzrecht	- 21 -
5. Natur- und Landschaftsschutzrecht.....	- 22 -
6. Arbeitsschutz	- 22 -
VIII. BEGRÜNDUNG	- 23 -
1. VERFAHRENSABLAUF	- 23 -
2. NICHT UMWELTBEOGENE GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN	- 25 -
3. UMWELTBEOGENE GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN	- 28 -
4. ZUSAMMENFASSUNG	- 29 -
IX. ANGEWANDTE RECHTSVORSCHRIFTEN	- 30 -
X. KOSTENENTSCHEIDUNG	- 32 -
XI. IHRE RECHTE	- 32 -
Anhang als Bestandteil des Genehmigungsbescheides	- 33 -
Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1, 2 und **Nr. 1.6.2** des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N149-4,5 MW in 59269 Beckum als Ersatz für sechs bestehende WEA (2 WEA vom Typ Tacke TW600, 4 WEA vom Typ ANBonus 1MW/54).

Die zwei neuen Windenergieanlagen dürfen auf den folgenden Grundstücken in 59269 Beckum errichtet und betrieben werden.

Betriebs-einheit	Anlagentyp	UTM-Koordinaten		Anlagenstandort		
		Ost	Nord	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Nordex N149-4,5 MW	437856,3	5737823,0	Beckum	204	6
WEA 2	Nordex N149-4,5 MW	437784,9	5737458,5	Beckum	204	43

Tabelle 1

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen bis zum Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg. Darüber hinaus gehende, außerhalb des Anlagengrundstücks liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

Die Genehmigung schließt gemäß **§ 13 BImSchG** folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) (Stadtgebiet Beckum und Oelde)

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe **nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen** erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II. Anlagedaten

Diese Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149-4,5 MW mit Serrations mit folgenden Anlagedaten.

Betriebs-einheit	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
WEA 1	Nordex N149-4,5 MW	4.500 kW	164,00 m	150,20 m	239,10 m
WEA 2	Nordex N149-4,5 MW	4.500 kW	164,00 m	150,20 m	239,10 m

Tabelle 2

III. Antragsunterlagen

Nr.	Beschreibung	Blatt
1.	Deckblätter	2
2.	Inhaltsverzeichnis	3
3.	Formular 1	3
4.	Formular 2	1
5.	Koordinatenübersicht	1
6.	Vorhabensbeschreibung	3
7.	Erklärung zur Durchführung eines öffentlichen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG	1
8.	Auszug aus dem Handelsregister – Energiekontor AG	2
9.	Topografische Karte 1:25.000	1
10.	Flurkarte 1:5.000	1
11.	Information zum abgegrenzten Antragsgegenstand nach BImSchG	1
12.	Detailpläne 1:2.000 Zuwegung und Kranstellflächen	2
13.	Übersichtskarte 1:10.000 Beantragte WEA und maßgebliche Immissionsorte	1
14.	Übersichtskarte 1:5.000 Lage der WEA zu Schutzgebieten	1
15.	Übersichtskarte 1:10.000 Lage der WEA zu Vorflutern und Überschwemmungsgebieten	1
16.	Vorliegende Informationen zu abgefragten Sendeanlagen, Richtfunkstrecken und Leitungen	2
17.	Karte Flächennutzungsplan der Stadt Beckum	1
18.	Übersichtsplan 1:5.000 Fremdleitungen	1
19.	Angaben zur Flächenausweisung	1
20.	Flächennutzungsplan der Stadt Beckum	1
21.	E-Mails zum Denkmalschutz – Stadt Beckum/Energiekontor AG	3
22.	Daten der bestehenden, genehmigten und beantragen WEA	5
23.	Technische Beschreibung Anlagenklasse Nordex Delta4000	16
24.	Ansichten Anlage Nordex Delta4000	1
25.	Berechnung der Gesamterrichtungskosten	1
26.	Datenblatt von Nordex - Herstell- und Rohbaukosten Nordex N149/4500 TCI146 DIBt S	4
27.	Datenblatt von Nordex – Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	8
28.	Formular 3	4
29.	Formular 4	5
30.	Formular 7	1
31.	Formular 8.4	1
32.	Datenblatt von Nordex – Abfälle beim Betrieb der Anlage	4
33.	Datenblatt von Nordex – Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	6
34.	Datenblatt von Nordex – Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	6
35.	Datenblatt von Nordex – Abfallbeseitigung	6
36.	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	4
37.	Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe	145
38.	Datenblatt von Nordex – Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	10
39.	Datenblatt von Nordex – Sicherheitsanweisung Flucht und Rettungsplan	12
40.	Flucht- und Rettungsplan	1
41.	Datenblatt von Nordex – Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland	6
42.	Datenblatt von Nordex – Sichtweitenmessung	5
43.	Antrag nach Nr. 30 AVV	3
44.	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering im Windpark Beckum von der T&H Ingenieure GmbH vom 25.03.2019 inkl. Anlagen	79
45.	Schreiben von Nordex – Max. Rotordrehzahl der N149 / 4.0-4.5 TCS in Mode 10 und 11	1

Nr.	Beschreibung	Blatt
46.	Klarstellung zur Ausstattung der WEA mit Serrations	1
47.	Datenblatt von Nordex – Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte	145
48.	Datenblatt von Nordex – Option Serrations	6
49.	Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering-Vorhabens im Windpark Beckum von der T&H Ingenieure GmbH vom 18.07.2018 inkl. Anlagen	148
50.	Rotorschattenwurf-Regelung für die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering-Vorhabens im Windpark Beckum von der T&H Ingenieure GmbH vom 26.07.2018 inkl. Anlagen	79
51.	Studie zur optisch bedrängenden Wirkung (Einzelfallprüfung) zum Repowering-Vorhaben Beckum von ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR vom 25.01.2018 inkl. Anlagen	77
52.	Unbedenklichkeitserklärung von ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR vom 11.06.2018	2
53.	Datenblatt von Nordex – Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	8
54.	Datenblatt von Nordex – Grundlagen zum Brandschutz	6
55.	Datenblatt von Nordex – Eiserkennung an Nordex Windenergieanlagen	6
56.	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Beckum von Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 07.03.2019	27
57.	Gutachterliche Stellungnahme vom TÜV Nord zur Prüfung des Eiserkennungssystems der Nordex K08 Gamma und K08 Delta Windenergieanlagen mit Labkotec LID-3300IP Eis-Detektor	5
58.	Bauantragsformular Sonderbau	2
59.	Baubeschreibung	2
60.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4
61.	Bauvorlageberechtigung	1
62.	Plan Ansichten WEA DIN A 3	1
63.	Plan Ansichten WEA DIN A 1	
64.	Übersichtsplan 1:5.000 WEA Standorte	1
65.	Amtliche Lagepläne 1:1000	2
66.	Information zur Anbindung der WEA an das Stromnetz	1
67.	Prüfbescheid zur Einzelprüfung (Prüfnummer: 2928710-1-d) vom TÜV Süd vom 25.07.2018	7
68.	Prüfbescheid zur Typenprüfung (Prüfnummer: 2740209-75-d) vom TÜV Süd vom 24.09.2018	8
69.	Prüfbericht zur Typenprüfung (Prüfnummer: 2740209-75-d) vom TÜV Süd vom 28.02.2018	14
70.	Prüfbericht für eine Typenprüfung (Prüfnummer: 2740209-62-d) vom TÜV Süd vom 28.02.2018	7
71.	Schalplan Fundament DIN A 3	1
72.	Schalplan Fundament 1:50	1
73.	Baugrundgutachten vom Geotechnischen Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH vom 19.07.2018 inkl. Anlagen	50
74.	Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Beckum vom TÜV Nord vom 11.06.2018	35
75.	Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO von der Bandschutz Pistel GmbH vom 15.05.2018 inkl. Anlagen	30
76.	Datenblatt von Nordex - Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	6
77.	Datenblatt von Nordex – Rückbauaufwand für Windenergieanlagen	10
78.	Informationen zu Rückbaukosten	1
79.	Datenblatt von Nordex – Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N149/4500 mit 164 m Nabenhöhe	2
80.	Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB	1
81.	Informationen zu Sicherheitsleitungen für den Rückbau der beantragten WEA	1
82.	Beschreibung der Rückbaumaßnahmen des Bestandsparks i.V.m. Repowering	3
83.	Gutachten zur Untersuchung nach § 9 (1) DschG NRW Umgebungsschutz von Dr. Philip Lüth vom 18.12.2018 inkl. Anhang	73
84.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II) zum Repowering von 2 Windenergie-Anlagen in Beckum-Vellern vom Ing. und Planungsbüro LANGE GbR vom Mai 2018 inkl. Anlagen	145

Nr.	Beschreibung	Blatt
85.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Repowering von 2 Windenergieanlagen in Beckum-Vellern vom Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr vom 29.06.2018	28
86.	Beschreibung der Kompensationsfläche	5
87.	Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandenen Waldbestand	1
88.	UVP-Bericht zum Repowering von 2 Windenergieanlagen in Beckum-Vellern vom Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr vom 29.06.2018	77

IV. Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird eine Frist von **vier Jahren** nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V. Bedingungen

1.1 Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine **Sicherheitsleistung** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen oder deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an das Bauamt des Kreises Warendorf zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Die Sicherheitsleistung für die zwei Windenergieanlagen wird auf **579.676,00 €** festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist zusammen **mit der Baubeginnanzeige** dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz nachzuweisen.

1.2 Die neu zu errichtenden zwei WEA sind **erst nach Außerbetriebsetzung** der sechs bestehenden WEA in Betrieb zu nehmen. **Spätestens ein Jahr** nach Außerbetriebnahme müssen die Anlagen mit ihren Fundamenten, Wege- und Kranstellflächen abgebaut sein. Dies ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz unverzüglich nach Abschluss nachzuweisen.

1.3 Der Antragsteller hat für den verbleibenden Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von **28.381,32 €** zu leisten. Der Eingang der Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Warendorf unter Angabe des Kassenzeichens 1961TS0001 hat **spätestens mit der Baubeginnanzeige** zu erfolgen.

VI. Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist spätestens **eine Woche vorher** dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen.

1.2 Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist spätestens **eine Wochen vorher** dem Kreises Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen.

1.3 Ein Wechsel des Windenergieanlagenbetreibers ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.4 Die Betriebsparameter der Windenergieanlagen (Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Leistung, Drehzahl usw.) sind kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Betriebsparameter müssen in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für den Zeitraum von wenigstens einem Jahr den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht. Diese Daten sind dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

2. Baurecht

- 2.1 Das Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO des Herrn Dipl.-Ing. Adam Pistel vom 15.05.2018 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die darin aufgeführten Hinweise, Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und bei dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Der Prüfbescheid zur Typenprüfung vom 24.09.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und bei dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten. Der typengeprüfte Standsicherheitsnachweis sowie das Bodengutachten müssen zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen.
- 2.3 Der oder die vom Antragsteller beauftragte staatlich anerkannte Sachverständige oder Sachverständiger bzw. sachverständige Stelle ist vom Antragsteller mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen. Die jeweiligen Abnahmeberichte und der Schlussbericht nach Fertigstellung des Rohbaus sind dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum vorzulegen.
- 2.4 Sämtliche Prüfberichte und Dokumentationen, sowie die Berichte zur Wiederkehrenden Prüfungen zu dem Erhaltungszustand, sind von der Betreiberin über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum vorzulegen.
- 2.5 Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie Folgendes mindestens **eine Woche vorher** dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen
- Baubeginn
 - Namentliche Benennung der Bauleiterin/ des Bauleiters zum Baubeginn
 - Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung
- Hinweis: Die Bauzustandsbesichtigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

Eiswurf

- 2.6 Die Windenergieanlage WEA 1 ist (aufgrund der Empfehlungen im vorgelegten Gutachten Nr.: F2E-2019-WND-031, Revision 1) mit einem zusätzlichen zertifizierten Eissensor auszustatten.
- 2.7 **Eine Woche vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlage ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz und der Stadt Beckum, Fachdienst Bauordnung der Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Installation des Eiserkennungssystems inkl. Programmierung des manuellen Einschaltvorgangs sowie eine Bestätigung, dass das System betriebssicher ist, vorzulegen.
- 2.8 Als Hinweis auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudlbetrieb, sind entsprechende Warnschilder bei beiden Windenergieanlagen sichtbar anzubringen.

3. Immissionsschutzrecht

Schallschutz

- 3.1 Spätestens **eine Woche vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlagen ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz durch Herstellerbescheinigungen zu belegen, dass die errichteten Windenergieanlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer

Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind (Konformitätsbescheinigung).

- 3.2 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen (Zusatzbelastung) dürfen zur Nachtzeit folgende Werte nicht überschreiten.

IO	Immissionsort (IO)	oberer Vertrauensbereich des Beurteilungspegles in dB(A) nachts
1	Am Wiesenborn 27, 59269 Beckum	28
2	Dr.-Sunder-Straße 8, 59269 Beckum	29
3	Wohnbaufläche Flächennutzungsplan	29
4	Höckelmer 2, 59269 Beckum	37
5	Höckelmer 6, 59269 Beckum	39
6	Hesseler 17, 59269 Beckum	35
7	Hesseler 29, 59269 Beckum	35
8	Höckelmer 7, 59269 Beckum	38
9	Gresshoffweg 8, 59302 Oelde	33
10	Gresshoffweg 10, 59302 Oelde	33
11	Höckelmer 10, 59269 Beckum	35
12	Höckelmer 17, 59269 Beckum	35
13	Höckelmer 18, 59269 Beckum	36
14	Höckelmer 16, 59269 Beckum	31
15	Höckelmer 21, 59269 Beckum	34
16	Höckelmer 11, 59269 Beckum	34
17	Höckelmer 12, 59269 Beckum	33
18	Bredastaße 8, 59269 Beckum	28

Tabelle 3

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß Nr. 6.8 der TA Lärm.

Die Nachtzeit beginnt gemäß Nr. 6.4 der TA Lärm um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis

Die Festlegung der Immissionsorte erfolgte entsprechend den Angaben in der Schallprognose von der T & H Ingenieure GmbH (Dokumenten-Nr. 17-145-GBK-14) vom 25.03.2019.

- 3.3 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.4 Die Windenergieanlagen dürfen jeweils **tagsüber** (06.00 – 22.00 Uhr) im leistungsoptimierten Modus (**Mode 0**) mit einer maximalen Leistung von **4.500 kW** und mit einer maximalen Rotordrehzahl von 12,25 U/min betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	87,8	93,9	97,7	100,3	101,0	98,5	91,0	82,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,5	95,6	99,4	102,0	102,7	100,2	92,7	84,6

$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,9	96,0	99,8	102,4	103,1	100,6	93,1	85,0
---------------------	------	------	------	-------	-------	-------	------	------

Tabelle 4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.5 Die Windenergieanlage **WEA 1** darf **nachts** (22.00 – 06.00 Uhr) im leistungsreduzierten Modus (**Mode 10**) mit einer maximalen Leistung von **3.370 kW** und mit einer maximalen Rotordrehzahl von 8,3 U/min betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	81,7	87,8	91,6	94,2	94,9	92,4	84,9	76,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB			$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	83,4	89,5	93,3	95,9	96,6	94,1	86,6	78,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	83,8	89,9	93,7	96,3	97,0	94,5	87,0	78,9

Tabelle 5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.6 Die Windenergieanlage **WEA 2** darf **nachts** (22.00 – 06.00 Uhr) im leistungsreduzierten Modus (**Mode 11**) mit einer maximalen Leistung von **3.300 kW** und mit einer maximalen Rotordrehzahl von 8,1 U/min betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	81,2	87,3	91,1	93,7	94,4	91,9	84,4	76,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB			$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	82,9	89,0	92,8	95,4	96,1	93,6	86,1	78,0
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	83,3	89,4	93,2	95,8	96,5	94,0	86,5	78,4

Tabelle 6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufnahme des Nachtbetriebes

- 3.7 Die Windenergieanlagen sind **solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen**, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N149/4.5 in dem entsprechenden Modus (Modus 10 und Modus 11) durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanla-

ge des gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die in Windgeschwindigkeitsklassen (Wind-BIN) des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ (siehe Auflagen 3.5 und 3.6) nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ der Tabellen 5 und 6 eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose von der T & H Ingenieure GmbH (Dokumenten-Nr. 17-145-GBK-14) vom 25.03.2019 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel ($L_{o,Okt,Vermessung}$) des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose von der T & H Ingenieure GmbH (Dokumenten-Nr. 17-145-GBK-14) vom 25.03.2019 ermittelten und in Anlage 3 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb der WEA 1 ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde in dem Betriebsmodus Mode 10 mit der zugehörigen maximalen Leistung von 3.370 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,3 U/min zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Der Nachtbetrieb der WEA 2 ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde in dem Betriebsmodus Mode 11 mit der zugehörigen maximalen Leistung von 3.300 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,1 U/min zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Abnahmemessung

- 3.8 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 3.5 und 3.6 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose von der T & H Ingenieure GmbH (Dokumenten-Nr. 17-145-GBK-14) vom 25.03.2019 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose von der T & H Ingenieure GmbH (Dokumenten-Nr. 17-145-GBK-14) vom 25.03.2019 ermittelten und in Anlage 3 aufgelisteten Teilimmissionspegel abzüglich eines Wertes von 0,4 dB(A) nicht überschreiten.

- 3.9 Für beide Windenergieanlagen im entsprechenden Nachtmodus ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 3.5 und 3.6 i.V.m. 3.8 durch eine **FGW-konforme Abnahmemessung** eines anerkannten Sachverständigen nach § 29 b i.V.m. § 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz abzustimmen.

Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.7 durch Vermessung an den WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.10 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Steuerung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

Schattenwurf

- 3.11 Mindestens **eine Woche vor Inbetriebnahme** ist vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf, bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt, maschinentechnisch gesteuert wird und somit nachfolgende Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- 3.12 Die Schattenwurfprognose „Rotorschattenwurf-Regelung für die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering-Vorhabens im Windpark Beckum“ vom 26.07.2018 von der T&H Ingenieure GmbH weist für die relevanten Immissionsaufpunkte IP 04-10, 15 und 17 - 42 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und/oder 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der beiden Windenergieanlagen zusammen unter Berücksichtigung der Vorbelastung der bestehenden maßgeblichen Windenergieanlagen an den relevanten Immissionsaufpunkten IP 04-10, 15 und 17 - 42 **real 8 h/a** und **30 min/d** nicht überschreiten.

IO	Immissionsort (IO)
4	Höckelmer 2, 59269 Beckum
5	Höckelmer 6, 59269 Beckum
6	Hesseler 17, 59269 Beckum
7	Hesseler 29, 59269 Beckum
8	Höckelmer 7, 59269 Beckum
9	Gresshoffweg 8, 59302 Oelde
10	Gresshoffweg 10, 59302 Oelde
15	Höckelmer 21, 59269 Beckum

IO	Immissionsort (IO)
17	Im Lennebrok 7, 59269 Beckum
18	Im Lennebrok 5, 59269 Beckum
19	Im Lennebrok 6, 59269 Beckum
20	Im Lennebrok 3, 59269 Beckum
21	Höckelmer 1, 59269 Beckum
22	Höckelmer 3, 59269 Beckum
23	Höckelmer 4, 59269 Beckum
24	Hesseler 27, 59269 Beckum
25	Hesseler 28a, 59269 Beckum
26	Hesseler 28, 59269 Beckum
27	Hesseler 21, 59269 Beckum
28	Hesseler 18, 59269 Beckum
29	Hesseler 16, 59269 Beckum
30	Hesseler 15, 59269 Beckum
31	Hesseler 14, 59269 Beckum
32	Hesseler 14 a, 59269 Beckum
33	Hesseler 31, 59269 Beckum
34	Hesseler 32, 59269 Beckum
35	Hesseler 33, 59269 Beckum
36	Lüiringweg 6, 59302 Oelde
37	Lüiringweg 8, 59302 Oelde
38	Lüiringweg 10, 59302 Oelde
39	Höckelmer 8, 59269 Beckum
40	Wehrbeckstraße 12, 59302 Oelde
41	Beckumer Straße 52, 59302 Oelde
42	Beckumer Str. 50, 59302 Oelde

Tabelle 7

Erläuterung

Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Maßgebliche Immissionspunkte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume,

genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt.

Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der jeweiligen Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

Hinweis

Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 5.2.1.3 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

- 3.13 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
- 3.14 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Das Protokoll für das erste Betriebsjahr ist beim Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz unaufgefordert einzureichen. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Lichtemissionen

- 3.16 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der AVV richten.
- 3.17 Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der zwei Windenergieanlagen gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 3.18 Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.
- 3.19 Zur Vermeidung der Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

4. Natur- und Landschaftsschutzrecht

Bauzeitenregelung und allgemeine Verminderungsmaßnahmen

- 4.1 Zur Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten, insbesondere für die nachgewiesenen Vogelarten, dürfen die WEA nicht in der Zeit vom **15.03. – 30.07.** eines Jahres errichtet werden. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung (z.B. Baufeldräumung, Wegebau, Leitungsbau).

Sollte die Durchführung der Arbeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit unumgänglich sein, ist beim Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) bis zum 15.02. des betreffenden Jahres die Zustimmung zur Durchführung der Arbeiten zu beantragen. In diesem Fall sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte sowie deren Lö-

sungsmöglichkeiten gutachterlich zu überprüfen. Ich weise darauf hin, dass bei Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Durchführung der Arbeiten eine Ökologische Baubegleitung erforderlich wird, um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden.

- 4.2 Die Entfernung von Gehölzen darf gem. § 39 BNatSchG **nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.** erfolgen.

Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG, die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Trauf- bzw. Wurzelbereich bestehender Gehölze oder auf ökologisch wertvolleren Flächen als Ackerland abgeladen/abgestellt werden.

Dies gilt ebenso für den Bodenaushub. Dem Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz ist vor der Verbringung des anfallenden Bodenaushubs aus den Baumaßnahmen der Ort des Verbleibs des Bodens mitzuteilen. Die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ ist zu beachten.

Nutzung im Bereich des Mastfußes

- 4.3 Die den Mastfuß der WEA umgebenden unbewirtschafteten Flächen sind so klein wie möglich zu halten. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen, hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst nah an den Mastfuß vorzusehen.

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.

Fledermausabschaltungen / Monitoring

- 4.4 Nach Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) der WEA ist gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan an den WEA ein Abschaltalgorithmus einzustellen, der im Zeitraum vom **01.04. bis 31.10.** zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang die WEA vollständig abschaltet, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe von < 6 m/sec im 10min-Mittel UND
- Lufttemperatur > 10 °C UND
- kein Regen

Bei Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) der WEA ist dem Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur und Niederschläge als Steuerungsparameter genutzt werden, sind auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

- 4.5 Alternativ zum o.g. Abschaltalgorithmus (vom 01.04. - 31.10.) kann nach Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) der WEA ein akustisches Fledermaus-Monitoring durchgeführt werden.

Hierzu ist von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, ein akustisches Fledermausmonitoring (Gondelmonitoring) mittels geeigneter Aufzeichnungsgeräte in der Gondel der WEA gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV, Fassung 2017)“ nach der Methodik von „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ durchzuführen.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Dem Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz sind unaufgefordert der Beginn und das Ende des Fledermausmonitorings mitzuteilen. Ein schriftlicher Ergebnisbericht, eine fachliche Beurteilung hinsichtlich der eventuellen Notwendigkeit und eine Festlegung von Abschaltzeiten sind dem Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz **bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen** Kartierungsjahres unaufgefordert vorzulegen.

Bei Inbetriebnahme (einschließlich Probebetrieb) der WEA ist gemäß Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan an der WEA ein Abschaltalgorithmus einzustellen, der in den Zeiträumen vom 01.04.-31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang die Windenergieanlagen vollständig abschaltet, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe von < 6 m/sec im 10-min-Mittel UND
- Lufttemperatur > 10 °C UND
- kein Regen

Bei Inbetriebnahme (einschließlich Probebetrieb) der WEA ist dem Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur und Niederschläge als Steuerungsparameter genutzt werden, sind auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr mit dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. **Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.**

5. Luftfahrtrecht

5.1 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange
oder

außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot
zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 5.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund zu versehen. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/ rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/ rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

- 5.3 Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

- 5.4 Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a. In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist 1 bis 3 m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b. Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 m unterschreiten würde.

- 5.5 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

- 5.6 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 8. 1.

- 5.7 Beim Einsatz des Feuer W, rot, oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der Bezirksregierung Dezernat 26 - Luftaufsicht erforderlich. Die Bezirksregierung Dezernat 26 - Luftaufsicht entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

- 5.8 Bei der Ausrüstung der WEA mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicher zu stellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 5.9 Die Tagesfeuer oder das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 5.10 Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 5.11 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 5.12 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 5.13 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.14 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 5.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 069 - 780 72656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.
- 5.16 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 5.17 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
- 5.18 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES und/ oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 5.19 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 5.20 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 5.21 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.

Da die WEA als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn **un-
aufgefordert rechtzeitig** unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 83-18** der Bezirksregierung Dezernat 26 - Luftaufsicht bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Name des Standortes
2. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
5. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
6. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

- 5.22 Die Rotorblattspitze darf, **abweichend** von Nr. 20 Satz 3 der AVV, das Gefahrenfeuer „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ um bis zu 75 m überragen.
- 5.23 **Vier Wochen** vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens

III-392-18-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende, sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln anzuzeigen.

6. Bodenschutzrecht

- 6.1 Überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub, der nicht zum Verfüllen der alten Fundamente verwendet wird, ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren.
- 6.2 Im Fall einer notwendigen Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden muss dies auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915) erfolgen. Einmischung von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots sind nicht zulässig und zu vermeiden.
- 6.3 Eine gute Entwässerung der Bodendepots ist zu gewährleisten, z.B. durch steile Trapezform mit Neigung von mindestens 4 %.

- 6.4 Die Schütthöhe für das Oberbodendepot darf maximal zwei Meter betragen (DIN 19731). Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von vier Meter haben.
- 6.5 Die Depots sind möglichst nicht zu befahren, vor allem nicht mit Radfahrzeugen.
- 6.6 Das zwischengelagerten Oberbodenmaterial ist sofort zu begrünen. Günstig sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich (vgl. DIN 19731).
- 6.7 Das Bodenmaterial ist in lockerer Schüttung in die Depots einzubringen. Die Aufschüttung darf nur vorgenommen werden, wenn sich der Boden in einem trockenen Zustand befindet.

VII. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrage mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet ihn nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
- 1.2 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden.

2. Baurecht

- 2.1 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz –VermKatG NW- v.30.05.1990-GV NW S.360)
- 2.2 Die städtischen Wirtschaftswege im Umkreis der Windenergieanlagen sind nicht ausreichend tragfähig um die erforderlichen Lasten der Transportfahrten (Anlagenteile, Krantransport und auch die erforderlichen Beton- und Bodentransporte) schadfrei aufzunehmen.

Hierzu ist mit der Stadt Beckum ein gesonderter Gestattungsvertrag für die Nutzung der städtischen Wirtschaftswege abzuschließen.

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- 3.2 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 3.4 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 3.5 Dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung einer oder mehrerer Windenergieanlagen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist die Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden sowie
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Wasser-, Abfall-, und Bodenschutzrecht

- 4.1 Sollte eine Grundwasserhaltung (Entnehmen und Ableiten von Grundwasser) für den Erd-aufschluss und den Bau der Fundamente erforderlich sein, ist dies dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz schriftlich anzuzeigen.

- 4.2 Sofern zur Realisierung der Planungen mineralische Massenstoffe aus industriellen Prozessen, aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) oder Hausmüllverbrennungsrästen eingesetzt werden sollen, ist bei privaten Bauträgern rechtzeitig vor der Durchführung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 9 Absatz 2 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen. Nur wenn ausschließlich natürlich vorkommende mineralische Baustoffe, wie z.B. Natursteinschotter, verwendet werden, wird kein Erlaubnisverfahren erforderlich.

5. Natur- und Landschaftsschutzrecht

- 5.1 Verpflichtung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen:

Der vorliegende Kompensationsnachweis gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan ist untrennbarer Bestandteil der Antragsunterlagen. Der Kompensationsbedarf wird im Kompensationskataster des Kreises vom angegebenen Ökokonto abgezogen.

- 5.2 Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Beim Einbau und Betrieb der Befahranlagen sind die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung in der z.Zt. geltenden Fassung zu beachten. Auf die erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle wird besonders hingewiesen.

VIII. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Eingangsdatum vom 26.02.2018 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149-4,5 MW als Ersatz für sechs bestehende WEA (2 WEA vom Typ Tacke TW600, 4 WEA vom Typ ANBonus 1MW/54) in 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 204, Flurstück 6 und 43 beantragt.

Die Antragsunterlagen mussten ergänzt bzw. korrigiert werden. Überarbeitete Antragsunterlagen wurden mit Datum vom 30.07.2018, 05.09.2018, 13.11.2018, 14.12.2018, 18.12.2018, 20.12.2018, 26.03.2019 und letztmalig am 27.03.2019 vorgelegt.

Das Antragsformular (Formular 1) datiert vom 18.07.2018.

Die beantragten Windenergieanlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windenergieanlagen“.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Der Antragsteller hat nach § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer freiwilligen UVP beantragt (weitergehende Informationen s. Anhang).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG grundsätzlich ein unselbstständiger Teil.

Gemäß § 2 Abs. 1c der 4. BImSchV muss das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2. Anhang 1 zur 4. BImSchV im öffentlichen Verfahren mit integrierter UVP durchgeführt werden.

Der Scopingtermin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der UVP fand am 19.01.2017 im Kreishaus in Warendorf statt.

Der notwendige UVP-Bericht nach § 16 UVPG wurde zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG dem Kreis Warendorf vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 39 vom 07.09.2018 bekannt gemacht worden. In der Tageszeitung "Die Glocke" erfolgte am 08.09.2018 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG. Eine Bekanntgabe nach § 20 Abs.1 UVPG auf dem UVP-Portal des Landes NRW hat zeitgleich stattgefunden.

Die Antragsunterlagen (einschließlich dem UVP-Bericht) haben während der Zeit vom 17.09.2018 bis einschließlich dem 16.10.2018 im Rathaus der Stadt Beckum, Raum 65 in 59269 Beckum und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.20 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Warendorf eingesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Amt 61 Amt für Planung und Naturschutz
 - Amt 63 Sachgebiet - Immissionsschutz
 - Amt 66 Amt für Umweltschutz
2. Stadt Beckum
3. Stadt Oelde
4. Bezirksregierung Münster Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz
5. Bezirksregierung Münster Dezernat 26 – Luftaufsicht
6. Bezirksregierung Münster Dezernat 32 – Regionalentwicklung
7. Bezirksregierung Arnsberg, Bergamt
8. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
10. Energieversorgung Beckum

Gemäß dem Erlass des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom 10.04.2017 ist eine Beteiligung der Naturschutzverbände beim Scoping in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgesehen. Da der Scoping-Termin bereits vor dem entsprechenden Erlass abgehalten wurde, wurde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW nachträglich mit Datum vom 08.08.2018 im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung beteiligt. Es wurde von Seiten der Naturschutzverbände eine Stellungnahme mit Hinweisen formuliert, die von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und berücksichtigt wurde.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5, 6 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung verschiedener Nebenbestimmungen für die Genehmigung keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 17.09.2018 bis einschließlich dem 16.11.2018 wurden sieben Einwendungsschreiben fristgerecht eingereicht. Ein Erörterungstermin wurde, wie am 07.09.2018 bekannt gegeben, am 24.01.2019 in der ehemaligen Antoniusschule in Beckum durchgeführt.

Im Wesentlichen wurden zu nachfolgenden Themen Einwendungen vorgebracht.

- Netzanbindung
- Schall / Infraschall, Lichtemissionen / Befeuerung, Schattenwurf
- Auswirkungen auf die Gesundheit
- Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
- Optisch bedrängende Wirkung / Gutachten zur Standsicherheit

Die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen, die sich auf die Errichtung und den Betrieb der Anlagen beziehen, wurden in bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und der integrierten UVP (s. Anhang) berücksichtigt und abgewogen.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen der Begründung und der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (s. Anhang) wird auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 21.03.2019 verwiesen. Das Protokoll wurde auf Wunsch der Bürger allen Einwendern am 26.03.2019 zugesandt.

Die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen können in „nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ und „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ gegliedert werden.

Nach der öffentlichen Auslegung, also ab dem 16.10.2018 wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Unterlagen nachgereicht/ergänzt oder geändert.

Diese Unterlagen bedurften keiner weiteren Auslegung, da sich die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG nicht nachteilig verändert haben. Die Auswirkung z.B. auf das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ bzgl. Schallimmissionen habe sich im Vergleich zu den ausgelegten Unterlagen deutlich verbessert.

Der Bürger hatte während des Verfahrens immer die Möglichkeit, die nachgereichten Unterlagen einzufordern. Ein Einwender hat mit Schreiben vom 04.01.2019 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind zudem nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlich durchgeführten UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten teilweise ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung der Antragsunterlagen inkl. UVP-Bericht wurden dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) NRW aus 2017 liegt das Projektgebiet innerhalb einer als „Freiraum“ definierten Fläche. Gebiete für den Schutz der Natur oder des Wassers liegen nicht im unmittelbaren Projektgebiet.

Der Regionalplan Münsterland Blatt 13 stellt die Fläche für die zwei WEA als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Darüber hinaus liegen die Standorte in einer als „Windenergiebereich“ ausgewiesenen Fläche.

Mit der 16. Flächennutzungsplanänderung (rechtskräftig am 28.09.2016) wurde die Darstellung zu den bisherigen Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie aufgehoben, so dass die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich im gesamten Außenbereich zulässig bzw. privilegiert ist.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde auch die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 - Regionalplanung eingeholt. Da die geplanten WEA Standorte innerhalb des im „Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie“ dargestellten Windenergiebereichs Beckum 2 liegen, wurden keine Bedenken aus Sicht der Raumordnung vorgebracht. Zusätzlich steht die Verringerung von sechs auf zwei WEA im Einklang mit der Regelung des Grundsatzes 10.2-4 LEP NRW und des Grundsatzes 3 des sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland

Das Einvernehmen der Stadt Beckum als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.03.2019 (eingegangen beim Kreis Warendorf am 27.03.2019) erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

In der Bedingung Nr. 1.1 wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme als Sicherheitsleistung festgelegt.

optisch bedrängende Wirkung

Da derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um einen rein baurechtlichen Belang oder auch um eine Umweltauswirkung im Sinne des UVPG handelt, wird die optisch bedrängende Wirkung im Rahmen der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft (s. Anhang).

Brandschutz

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein anlagen- und standortspezifisches Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros „Brandschutz Pistel GmbH“ vom 15.05.2018 vorgelegt. Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Stadt Beckum und Brandschutzdienststelle Beckum) geprüft. Die Stadt Beckum kommt zusammenfassend zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen die Standorte bestehen. Weitergehende Erläuterungen sind im Anhang unter 2.1.7 „Auswirkungen auf den Menschen durch Blitzschlag und Brandfall und Bewertung“ aufgeführt.

Standsicherheit

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis der Typenprüfung, eines Turbulenzgutachtens sowie eines Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Nach Ziffer 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 können bei Unterschreitungen der Abstände vom acht- bzw. fünf-fachen Rotordurchmesser (hier: $5 \times 149 \text{ m} = 745 \text{ m}$ – bzw. $8 \times 149 \text{ m} = 1.192 \text{ m}$) nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. Bei Unterschreitungen sind mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht bestehen.

Nach den Antragsunterlagen haben die zwei geplanten Windenergieanlagen einen Abstand von 371,6 m zueinander. Weitere Windenergieanlagen im Umfeld sind zu berücksichtigen.

Die gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzintensität vom TÜV Nord vom 11.06.2018 bescheinigt die Standorteignung der zwei Windenergieanlagen.

Weiterhin handelt es sich hier um einen Antragsteller und nicht um unterschiedliche Eigentümer. Eventuell mögliche langfristige Beeinträchtigungen würden zu Lasten des gleichen Betreibers fallen. Von einer Gefährdung der Öffentlichkeit ist ebenso nicht auszugehen.

Einwender haben bemängelt, dass das Ergebnis der TÜV-Überprüfung sowie das Gutachten der Standorteignung nur unter Vorbehalt erteilt wurden. Diese Aussage ist richtig. In dem Prüfbescheid zur Einzelprüfung vom 25.07.2017, ausgestellt von der „TÜV SÜD Industrie Service GmbH“ ist mit der unter Nr. 8 beschriebenen Auflage ausgestellt worden.

Der Prüfbescheid zur Allgemeinen Typenprüfung ist mittlerweile ausgestellt worden und wurde dem Kreis Warendorf sowie der zuständigen Behörde, der Stadt Beckum vorgelegt.

Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich.

Die WEA 1 und WEA 2 sind mit drei unabhängigen Verfahren zur Erkennung von Eisansatz ausgerüstet. Dabei wird Eisansatz entweder durch Vibration infolge von ungleichmäßigem Eisansatz, durch eine Abweichung von der Soll-Kennlinie aufgrund der verschlechterten Aerodynamik oder durch die Differenz zwischen der Schalensternanemometer- und der Ultraschallanemometer-Messung aufgrund vereister Anemometerschalen detektiert.

Zur Bewertung des Risikos durch Eiswurf und Eisfall am konkreten Standort wurde vom Büro Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG ein Gutachten erarbeitet. Als Ergebnis kann folgendes festgehalten werden: Da die WEA 1 und 2 nicht mit einem zertifizierten System zur Eiserkennung ausgerüstet sind, wird für diese WEA eine Gefährdung durch Eiswurf betrachtet. Da die WEA 1 in der Nähe der Höckelmerstraße liegt, wird vom Gutachter der Einbau eines zusätzlichen zertifizierten Eissensors empfohlen. Der Einbau des zusätzlichen Eissensors, für den eine Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nords vorliegt, wird in Nebenbestimmung 2.6 festgeschrieben.

Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzlich entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen (s. Nebenbestimmung 2.8).

Luftverkehr

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12,14, 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen und Nebenbestimmungen zur Minderung der Belästigungswirkung durch die Befeu-erung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Die aktuelle AVV erhält unter Nr. 20.1 die Vorgabe, dass der unbefeuerte Teil der WEA das Feuer W, rot und W, rot ES um maximal 65 m überragen darf, ansonsten ist eine Blattspitzenbefeu-erung notwendig. Die beantragten Anlagen mit einer Flügellänge von 75 m übersteigen die vorgegebene Grenze von 65 m. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung durch die Blattspitzenbefeu-erung wurde vom Antragsteller ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Nr. 30 AVV zum Verzicht auf die Blattspitzenbefeu-erung beim Kreis Warendorf eingereicht. Die zuständige Behörde, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat dem Antrag mit dem Schreiben vom 06.03.2019 stattgegeben.

Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert. Der im Genehmigungsbescheid unter 6.1 aufgenommene Hinweis ist zu beachten.

Bergbau

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Bergamt, ist im Bereich der geplanten Windenergieanlagen kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Mögliche zukünftige bergbauliche Tätigkeiten sind dem Bergamt nicht bekannt.

sonstige nicht umweltbezogene Belange

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurde zusätzlich die Energieversorgung Beckum als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die Einwendung, dass die Netzanbindung bisher (zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung) noch nicht sichergestellt ist, ist nicht Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG. Lediglich die Errichtung und der Betrieb auf dem Anlagengelände werden von der Genehmigung erfasst. Diese Abgrenzung des Anlagengrundstücks wird im Tenor dieser Genehmigung festgehalten.

weitere Belange von Einwendern

Gesundheitsgefährdung

Um die vorgebrachten Einwendungen zum Thema Gesundheitsgefährdung durch Lärm und insbesondere Infraschall, Schatten und Lichtemissionen hinreichend zu betrachten und zu bewerten, wurde das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf um Stellungnahme gebeten. Zusammenfassend kommt das Gesundheitsamt zu der Einschätzung, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Lärmimmissionsrichtwerte gemäß TA Lärm) keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die o.g. Themen werden zusätzlich im Anhang zu diesem Bescheid als umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen und Belange der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegt und bewertet.

Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kann es auch zu Beeinträchtigungen der Erholungseignung im Umfeld der betroffenen Flächen kommen. Allerdings unterliegt die heute vertraut erscheinende Kulturlandschaft einem ständigen Wandel, insbesondere der in ihr angesiedelten Landnutzungsformen.

Durch die Baumaßnahmen werden während der Bauzeit die beanspruchten Wege, ganz oder teilweise nur eingeschränkt oder gar nicht zur Verfügung stehen.

Die Feldflur wird insbesondere durch Spaziergänger und Radfahrer der umliegenden Ortschaften und Bauernschaften zur Feierabend- und Wochenenderholung genutzt. Während der Bauzeit der WEA wird somit die ortsnahe Erholung zeitweise eingeschränkt.

Einrichtungen mit einem hohen touristischen Wert sind von den Baumaßnahmen aber nicht betroffen.

Es ist davon auszugehen, dass Radfahrer, Spaziergänger/Wanderer und Reiter teilweise umgeleitet werden. Nur der Werse-Radweg ist als Fahrradstrecke unmittelbar betroffen. Er verläuft über die Höckelmerstraße, in einer Entfernung von 130 m zur WEA 1. Eine dauerhafte Beeinträchtigung wird es nicht geben.

Der Raum um die WEA beherbergt keine touristisch bedeutsamen Einrichtungen, die durch den Bau der zwei WEA beeinträchtigt werden können. Durch das Repowering wird die Belastung im Landschaftsraum sogar geringer.

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt, bewertet und sind zu kompensieren.

Mehrere Studien und Untersuchungen haben zudem gezeigt, dass die Ausweitung der erneuerbaren Energien zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen und dieses neu prägen, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Eine Studie aus Schleswig-Holstein bestätigt, dass es keinen erkennbaren Zusammenhang zwischen Tourismus bzw. Erholungsnutzung und Windenergieanlagen gibt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Faktoren Naherholung und Tourismus sind somit nicht gegeben.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV (s. Anhang) geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Vorgebrachte Einwendungen werden ausgewertet und berücksichtigt.

Um Doppeldarstellungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf den zum Bescheid -zur Begründung- gehörigen Anhang, der Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG - verwiesen.

Zusammenfassend bestehen die wesentlichen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen Windenergieanlagen keine Luftschadstoffe, Abwässer und Produktionsabfälle. Der Einsatz von kritischen Stoffen ist nicht notwendig. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind nicht gegeben. Auch irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

4. Zusammenfassung

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V und VI dieses Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umwelтанforderungen hat ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG **ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides** (siehe Anhang).

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

IX. Angewandte Rechtsvorschriften

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
ERVVO VG/FG	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz NRW
LuftVG	Luftfahrtgesetz
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
Windenergie-Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom Land Nordrhein - Westfalen vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

X. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

XI. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christin Porz
Immissionsschutz

Anhang als Bestandteil des Genehmigungsbescheides

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG